

RS OGH 2015/9/29 8Ob89/15v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2015

Norm

ABGB §1299 C

ZPO §411 Aa

1. ABGB § 1299 heute
2. ABGB § 1299 gültig ab 01.01.1812

1. ZPO § 411 heute
2. ZPO § 411 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Die Bindungswirkung eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils hat zur Folge, dass eine Überprüfung des aufrechten Schuldspruchs, dh der Umstände, die die Schuldfrage betreffen, und der rechtlichen Subsumtion unter den zur Last gelegten Tatbestand, in einem nachfolgenden Zivilverfahren (hier: Schadenersatzprozess gegen den Verteidiger) ausgeschlossen ist. Der Verurteilte kann sich in einem nachfolgenden Zivilverfahren daher nicht erfolgreich darauf berufen, dass die Verurteilung falsch sei. Für eine derartige Überprüfung eines rechtskräftigen Strafurteils kann nur der Rechtsschutz im Strafverfahren, allenfalls in Form einer Wiederaufnahme, zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

- RS0130452">8 Ob 89/15v
Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 89/15v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130452

Im RIS seit

14.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at